



FESSLER-MÜHLE

DEUTSCHER MÜHLENTAG

PFINGSTMONTAG | 20. MAI 2024 | VON 11 BIS 18 UHR

Mühle, Mühlenladen und Mühlen- und Heimatmuseum geöffnet | Brennereibesichtigung

Essen und Trinken aus der Mühlenküche | Vollkornmahlen auf dem Mühlenfahrrad (gratis)

Whisky- und Gin Tasting

frisches Mühlenbrot

Fessler Mühle
Untere Mühle 4
74372 Sersheim
07042 - 33914

info@fessler-muehle.de
www.fessler-muehle.de

**EINTRITT
FREI**



Foto: Florian Stanko

Polarlicht in Sersheim

Ein außergewöhnliches Naturschauspiel zeigte sich in Sersheim. Polarlichter, wie sie sonst nur in den nördlichen Breiten zu sehen sind, gab es am Himmel über Sersheim zu bestaunen. Florian Stanko hielt den magischen Augenblick mit der Kamera fest.

Danke für die Überlassung des Fotos.



Gemeinde Sersheim	Landkreis Ludwigsburg
-------------------	-----------------------

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, der Wahl des Kreistags und der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart am 9. Juni 2024

- Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Sersheim die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Kreistags und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart – statt.
- Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

- Die Gemeinde ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)
01	Nördlich der Linie Vaihinger-, Industrie-, Tal-, Sedanstraße, Schmiedgasse, Schloßstraße, Bädergasse, Metterweg	Bürgersaal, Schloßstraße 23
02	Südlich der Linie Vaihinger-, Industrie-, Tal-, Sedanstraße, Schmiedgasse, Schloßstraße, Bädergasse, Metterweg	Luggeleskindergarten, Reichstraße 18
03	Südlich der Bahnlinie	Kindergarten St. Stephanus, Breslauer Straße 44

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 14.0 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Schloßstraße 21 zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.



5. **Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –**
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck:

Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Stimmzettel-Farbe: weiß

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmgabe im Wahlraum wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 14 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Gemeinderats

Stimmzettel-Farbe: eosin-rot

6.2 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis
Nr. 5 7 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Kreistags

Stimmzettel-Farbe: grün

6.3 Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung

Zu wählen sind im Wahlkreis
Nr. 5 16 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart

Stimmzettel-Farbe: orange

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 8. Juni 2024 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

- 6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 – 6.2). Bei der Wahl der Regionalversammlung hat der Wähler nur eine Stimme.

Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

- 6.5 Es findet **Verhältnisswahl** statt bei der

– Wahl des Gemeinderats

– Wahl des Kreistags

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer "2" oder "3" hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.



- 6.6 Bei der **Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart** findet Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen statt.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf sonst eindeutige Weise kennzeichnet, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will.

- 6.8 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

- 6.9 Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Ludwigsburg oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Bürgermeisteramt -Wahlamt- einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt - Wahlamt - neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler muss seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb –) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt Sersheim selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen

Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Die Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl und der Kommunalwahlen um 14.30 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal, Schloßstr. 21, 74372 Sersheim zusammen. Vor der eigentlichen Stimmauszählung ab Ende der Wahlzeit erfolgt die Zulassung/Nichtzulassung der eingegangenen Wahlbriefe. Nach Ende der Stimmabgabe um 18.00 Uhr wird zunächst die Ermittlung und Feststellung der Europawahl und danach der Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart durch die Wahlvorstände in den jeweiligen Wahllokalen und durch die Briefwahlvorstände im Rathaus, Sitzungssaal, Schloßstr. 21, durchgeführt. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Kreistags und anschließend der Wahl des Gemeinderats wird unterbrochen und am Montag, 10.06.2024, ab 08.00 Uhr in den Räumen des Rathauses, Schloßstr. 21 fortgesetzt und abgeschlossen.

Ort, Datum

Sersheim, 15.05.2024

Bürgermeisteramt Sersheim

Beykirch, Stellv. Vorsitzende Gemeindevahlausschuss

Unterschrift, Amtsbezeichnung



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fälligkeit Grund- und Gewerbesteuer

Am 15.05.2024 wird bei der Grund- und Gewerbesteuer die 2. Vorauszahlungsrunde für das Jahr 2024 zur Zahlung fällig. Zur Vereinfachung der Zahlungsverbuchung bitten wir um Angabe des Buchungszeichens. Bitte überweisen Sie auf folgende Konten:

Kreissparkasse Ludwigsburg

IBAN: DE49 6045 0050 0008 8008 48

BIC: SOLADES1LGB

VR-Bank Ludwigsburg eG

IBAN: DE38 6049 1430 0086 0650 09

BIC: GENODES1VBB

Um die Folgen einer verspäteten Zahlung zu vermeiden, empfiehlt das Steueramt den Steuerpflichtigen, sich am Einzugsverfahren zu beteiligen. Entsprechende Vordrucke sind beim Bürgermeisteramt, Zimmer 40, erhältlich.

Gemeinde Sersheim



Landkreis Ludwigsburg

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sersheim

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 Seite 1), in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. 2016 Seite 1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. Seite 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sersheim am 02. Mai 2024 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Sersheim (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Überlandhilfe

- (1) Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im Landkreis Ludwigsburg“ in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.
- (2) Für Kostenersätze bei Überlandhilfe und sonstiger Amtshilfe können abweichende Regelungen von Absatz 1 getroffen werden.

§ 5

Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOkeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kos-



tenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

- (4) Die Einsatzdauer beginnt
- bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 - bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
- von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 - die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 - sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Steuerklausel

Sofern die Finanzverwaltung für einzelne Leistungen des Vertrags/der Satzung/der Gebührenordnung eine Steuerbarkeit und Steuerpflicht annehmen sollte, verstehen sich die genannten Beträge/Entgelte/Gebühren als Nettobetrag (Bemessungsgrundlage) zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Der leistende Unternehmer (Kommune) ist in diesem Fall auch nachträglich unter Beachtung anderer gesetzlicher Grundlagen berechtigt, die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger nachzufordern.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 21.07.2022 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sersheim, den 02.05.2024
gez. Jürgen Scholz
Bürgermeister

Anlage

zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sersheim
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Kostenersatzverzeichnis

- Personalkosten**
- Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 21 Euro

Die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde.

- Brandsicherheitswache
(Abrechnung nach zeitlichem Aufwand) 12 Euro / Stunde

2. Fahrzeuge

Die Kosten der eingesetzten Fahrzeuge richten sich nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) in der jeweils gültigen Fassung.

Die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Abdeckplanen	Beschaffungskosten
Auffangbehälter (20 / 60 / 100 / 200 / 1000 ltr.)	Beschaffungskosten
Bachölsperre pro Einsatz	85 Euro
Befestigungsmaterial (Nägel/Schrauben)	Pauschal 8 Euro
Chemikalieneinwegschutzanzug	Beschaffungskosten
Kantholz 50X50 je lfd. mtr.	3,50 Euro
Ölbindenvlies (Tücher und Schlauch)	Beschaffungskosten
Ölbindemittel / Chemikalienbindemittel	50 Euro / Sack
Profilzylinder	28 Euro / Stück
Reinigung/Prüfung/befüllen Atemschutzmaterial	nach Aufwand
Reinigung/Prüfung – Schläuche	nach Aufwand
Sandsack – befüllt -	3 Euro / Stück
Sandsack – leer -	1 Euro / Stück
Schalholz – je m ²	18 Euro
Stromerzeuger 63kVA-Anhänger	45 Euro / Stunde
Verwaltungskostenpauschale	gemäß Verwaltungsgebührensatzung

Gemeinde Sersheim



Landkreis Ludwigsburg

Friedhofsatzung der Gemeinde Sersheim

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02. Mai 2024 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf täglich nur während folgenden Öffnungszeiten betreten werden:

Sommerzeit: 7.00 – 22.00 Uhr
Winterzeit: 7.00 – 20.00 Uhr



(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.
8. Friedhofsmauern und -zäune zu besteigen.
9. zu lärmern, Rundfunkempfänger oder ähnliche Geräte zu betreiben.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

(4) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

(5) Die gewerbsmäßige Musik- und Gesangsübung auf dem Friedhof bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(6) Beim Betreten und Verlassen des Friedhofs sind die Friedhofstore sorgfältig zu schließen.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; der Berechtigungsschein ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet. Der Berechtigungsschein wird auf schriftlichen oder zur Niederschrift gegebenen Antrag ausgestellt.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Arbeitsgeräte o. Ä. dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen vorgenommen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, sofern ein berechtigtes öffentliches Interesse vorliegt.

§ 6 Gräber und Särge

(1) Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:

1. Kindergräber und Urnengräber:
Länge 1,40 m und Breite 0,75 m
2. Erwachsenengräber:
Länge 2,20 m und Breite 1,00 m (Einfachgrab/Doppeltief)
Länge 2,20 m und Breite 2,40 m (Doppelbreit/Doppeltief)

Die Größe der Särge muss nach diesem Maß bemessen werden. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Bei Bestattungen dürfen keine Särge aus Metall verwendet werden.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit der Aschen in der Urnenwand, in den Erdgräbern und dem anonymen Grabfeld beträgt 15 Jahre.

(3) Nach § 6 Abs. 2 Bestattungsgesetz sind nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.



(8) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- Reihengräber,
- Wahlgräber einfach
- Wahlgräber doppelbreit
- Wahlgräber doppeltief
- Wahlgräber doppeltief + doppelbreit
- Erdurnenwahlgräber
- Urnenwandwahlgräber,
- anonyme Reihengräber
- anonyme Urnenreihengräber
- Kinderwahlgräber
- Urnenbaumwahlgräber

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt auch für Urnenreihengräber.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben und soweit möglich den Verfügungsberechtigten mitgeteilt.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung einer schriftlichen Nutzungserlaubnis begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden.

Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Die Gemeinde kann an die Erneuerung des Nutzungsrechts die Bedingung knüpfen, dass das Grab beim nächsten Bestattungsfall nach den dann geltenden Gestaltungsvorschriften angelegt wird.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.

(9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(14) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 12a Anonyme Gräber

In den ausgewiesenen Rasenflächen können Aschen und Verstorbene ohne jegliche Kennzeichnung der Grabstelle, Erdbestattungen vorgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Bestattungs- und Beisetzungsart besteht nicht. Die §§ 14 und 20 (Grabmale und sonstige Grabausstattungen) und §§ 21 und 22 (Herrichten und Pflege der Grabstätten) finden für diese Gräber keine Anwendung.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab ist jeweils nur eine Urne zulässig. Mehrere Urnen können nur in Urnenwahlgräbern bestattet werden.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind höchstens 2 Urnen. Die Überlassung einer Urnengrabstätte kann nur anlässlich eines Todesfalls erfolgen. Die Belegung der Urnennischen in der Urnenwand erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge von oben nach unten.



(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen. Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten Ausnahmen zulassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. aus schwarzem Kunststein oder Gips
3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
4. mit Lichtbildern.

Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten Ausnahmen von Punkt 1 – 4 zulassen.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 1,1 Quadratmeter
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten (doppeltief/doppeltief) bis zu 1,80 Quadratmeter.

Sie dürfen die Höhe von 1,30 m bei Kinder- und Erwachsenengräbern, gemessen von der Oberkante der Grabeinfassung, nicht überschreiten. Grabmäler in der Nähe der Friedhofsmauer dürfen deren Oberkante nicht überragen.

(6) Für Urnengrabstätten gelten folgende Bestimmungen:

1. liegende Grabmale sind zulässig
2. die Grabmale dürfen die Höhe von 1,00 m, gemessen von der Oberkante der Gehwegplatte, nicht überschreiten
3. die Grabplatten des Urnenbaums haben die Maße 40x34 cm, eine Stärke von 6 cm und werden ausschließlich von der Gemeinde Sersheim an den Steinmetz ausgegeben.

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Sie können die gesamte Fläche des Grabes bedecken. Die Aufbringung der Grabplatte ist erst nach Erteilung der Genehmigung zulässig. Es ist für eine ausreichende Belüftung durch genügend Abstand unter der Grabplatte zu sorgen.

(8) Bei Grabfeldern, in denen die Gräber durch die Gemeinde mit Splitt eingefasst oder die Wege gepflastert werden, sind niedrige Steinumrandungen zwingend vorgeschrieben. Die Kosten hierfür sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Für die Steinumrandung ist zusammen mit der Erstellung des Grabmals innerhalb von zwei Jahren nach der Beisetzung eine Genehmigung zu beantragen. Die Steinumrandung muss innerhalb von drei Jahren nach der Beisetzung hergestellt werden.

Von der Verpflichtung zur Anbringung von Steinumrandungen sind Gräber mit Erstbelegung vor 01.01.2006 ausgenommen sowie die Urnenbaumgranlagen und das Urnen- und Kindergrabfeld (XXVI).

(9) Auf den Verschlussplatten der Urnennischen und den Grabplatten am Urnenbaum sind die Namen sowie das Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen anzubringen. Dabei ist die vorgegebene Schriftfarbe und Schrift, vertieft eingehauen zu verwenden. Die Ausführung erfolgt über die Steinmetzfirma mir direkter kostenmäßiger Abrechnung mit den Nutzungsberechtigten. Bei der Verwendung der Schriftfarbe sowie der Anbringung von Ornamenten ist ein würdiges Gesamtbild der Urnenwand zu berücksichtigen. Die Höhe und Breite der Inschriften muss in einem angemessenen Verhältnis zur Ansichtsfläche stehen. Verboten sind Inschriften in metallischen oder kunststoffartigen Materialien und aufgesetzte Ornamente oder ähnlicher Schmuck.

(10) Blumenschmuck an der Urnenwand kann nur bis zu 2 Wochen nach der Urnenbeisetzung auf der davor angelegten Blumenbank abgelegt werden. Am Urnenbaum und an den zugehörigen Grabplatten kann Blumenschmuck ebenfalls nur 2 Wochen nach der Urnenbeisetzung abgelegt werden. Für die Beseitigung der verwelkten Pflanzen/Gebinde, Kränze und Schalen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Nicht gestattet ist es, direkt an der Urnenwand (z. B. an den Verschlussplatten der Urnenwand) und dem Urnenbaum Haken, Pflanzen, Vasen oder anderen Gegenständen anzubringen.

Nach Ablauf der 2 Wochen darf an Kolumbarien, Urnennischen und am Urnenbaum Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

(11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Es können auch mehrteilige Steingrabmale auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Die Standsicherheit muss gewährleistet sein.

Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: stehende Grabmale bis einschließlich 1,00 m Höhe: 14 cm, bis einschließlich 1,30 m Höhe: 16 cm. Die Prüfung der Standsicherheit wird jährlich von der Gemeinde veranlasst.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen, Pflanzenreste und Kränze, überschüssige Erde und Steine, sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Die Gemeinde kann Richtlinien über zugelassene und verbotene Pflanzen sowie über Grabbedeckung aufstellen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestal-

tung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

(8) Als Blumengefäße dürfen keine der Würde des Friedhofs widersprechende Gefäße aufgestellt werden.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23: Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungs- pflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen unreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

- Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - Druckschriften verteilt,
 - Friedhofsmauern und -zäune besteigt,
 - lärm, Rundfunkempfänger oder ähnliche Geräte betreibt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 5 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 27 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 13.10.2022 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sersheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sersheim, den 02.05.2024
gez. Jürgen Scholz
Bürgermeister

Gemeinderat

Bericht aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 02.05.2024

TOP 1 Bekanntgaben

- Das Landratsamt Ludwigsburg hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 bestätigt.
- Der Zuschussantrag für den Ausbau der Ganztagesbetreuung an der Hofäckerschule wurde gestellt.
- Die Sitzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Vaihingen hat am 30.04.2024 stattgefunden und es wurde der Beschluss über die Fortschreibung der Flächennutzungsplanung gefasst.
- Am 15.05.2024 tagt die Zweckverbandsversammlung in Sersheim.
- Die nächste Sitzung des Gemeinderates ist am 06.06.2024 vorgesehen.

TOP 2 Einwohnerfragestunde

Ein Bürger erkundigte sich nach der Sanierung der L 1125 in der Ortslage. Hierzu entgegnete Bürgermeister Scholz, dass die Straßenbaulast und somit auch die Zuständigkeit für die Unterhaltung der Straße beim Land liege. Es zeichne sich derzeit nicht ab, ob und wann mit einer Sanierung gerechnet werden könne.

TOP 3 Bauanträge

Bauantrag Goethestraße 35: Neubau von Büroflächen, Ausstellung und Wohnung für Betriebsinhaber, Errichtung Werbeanlage
Im Rahmen der Gebäudeerweiterung streben die Bauherren den Bau von Wohnungen an. Dies gestaltet sich allerdings baurechtlich und städteplanerisch sehr komplex, so dass mit dem

Baurechtsamt in Vaihingen bereits mehrfach über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens diskutiert wurde. Der aktuelle Stand aus Sicht der Verwaltung ist, dass mit den eingereichten Unterlagen eine städtebaulich positive Beurteilung schwierig würde. Grundsätzlich kann eine Wohnung für Betriebsinhaber genehmigt werden, bei mehr abgeschlossenem Wohnraum ist die Genehmigungsfähigkeit in Frage zu stellen. Auch komme aus Sicht der Verwaltung keine Aufhebung oder Anpassung des gültigen Bebauungsplanes in Frage. Daraus würden sich nur weitere komplexe Fragestellungen ergeben. Darüber hinaus ist im vorliegenden Bauantrag auch die Geschossigkeit überschritten – laut Bebauungsplan sind drei Vollgeschosse zulässig, beantragt sind jedoch vier Vollgeschosse.

Das Gremium sah die Herausforderungen bei diesem Baugesuch und beschloss, die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Baurechtsamt die Genehmigungsfähigkeit von zwei Wohnungen abzuklären.

TOP 4 Bebauungsplan Alte Grundschule 2. Änderung

Ohne vertiefende Aussprache stimmte das Gremium dem vorgelegten Abwägungsvorschlag über die eingereichten Anregungen und Hinweise Dritter zu.

Durch den Beschluss konnte das Gremium dann auch den Satzungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes einstimmig fassen.

TOP 5 Anpassung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Sersheim wurde letztmalig am 21.07.2022 geändert. Die Änderungen traten zum 01.08.2022 in Kraft.

Auf Initiative des Gemeindetages wurde die Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) angepasst. Sie ist zum 19. März 2024 in Kraft getreten. Die geänderten Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge sind ab Inkrafttreten, somit für alle Einsätze ab dem 19. März 2024, zu erheben.

Die ursprüngliche Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 (GBl. 2016, 253) baute auf der Logik des § 34 Abs. 7 Feuerweggesetz auf. Demnach sind die Fahrzeugbeschaffungspreise für die Berechnung der Kostenersatzstundensätze maßgeblich. Daran hat sich nichts geändert. Die bisherigen Stundensätze waren auf der Basis der Anschaffungspreise aus den Jahren 2013 bis 2015 ermittelt. Diese wurden nun ersetzt durch die Anschaffungspreise der Jahre 2020 bis 2023.

Das Gremium stimmte der Anpassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung wie vorgeschlagen zu.

TOP 6 Anpassung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung wurde letztmalig am 13.10.2022 geändert. In der Friedhofssatzung der Gemeinde Sersheim werden unter § 16 die Gestaltungsvorschriften der Grabfelder definiert. Aufgrund diverser baulicher Änderungen auf dem Friedhof (z.B. Anbringen von Wegplatten bei Urnengrabstätten) müssen die Gestaltungsvorschriften entsprechend der Realität in der Satzung angepasst werden.

Das Gremium stimmte der Satzungsänderung zu.

TOP 7 Zweckverband Eichwald

Die **Optimierung der Ampelanlage** im Zweckverband Eichwald ist geboten, da die Signalanforderungen nicht optimal sind. Die Kosten belaufen sich auf ca. 50.000 Euro und sollen für eine Verbesserung der Verkehrssituation vor Ort eingesetzt werden.

Nach kurzer Diskussion beschloss das Gremium die Anpassung.

Ohne Aussprache genehmigte der Gemeinderat die **Jahresrechnung 2021**.

Der Bau von mindestens einem Windrad auf der Fläche des Zweckverbandes stand als weiterer Punkt auf der Tagesordnung. Bekanntlich strebt der Zweckverband auf dem Verbandsgelände neben dem Bau von Windkraftanlagen auch eine Agri-PV-Anlage sowie Geothermie an, so dass die Versorgung des Eichwalds mit regenerativer Energie und Wärme möglich ist. Das Gremium begrüßte die Pläne und ergänzte, dass der Bau eines zweiten Windrades auf der Zweckverbandsfläche intensiv geprüft werden solle. Gleichzeitig forderte das Gremium eine genossenschaftliche Beteiligung für bis zu 49 % bei der Investition.

Insgesamt stimmte das Gremium auch diesen Ausführungen zu.

TOP 8 Spenden

Das Gremium genehmigte die Annahme von Spenden für die Schule und die zur freien Verfügung für das Sommerfest des Pflegeheimes und für die Bürgerstiftung.

TOP 9 Sonstiges

Die Neubeschaffung von Büromöbeln für den Verwaltungsbereich der Hofäckerschule kann vergeben werden. Die Vergabesumme mit allen Nebengebieten wie z. B. Austausch von Böden und Streichen der Zimmer beträgt rund 50.000 Euro. Das Gremium stimmte der Vergabe zu.

Eine nichtöffentliche Sitzung folgte im Anschluss.

Sonstige Bekanntmachungen**Gemeindetagspräsident Steffen Jäger zum Tag der Verfassung 23. Mai 2024****„Die Städte und Gemeinden sind tragende Säulen unserer Demokratie“**

Am 23. Mai feiert das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sein 75-jähriges Jubiläum.

Für die Städte und Gemeinden schreibt Artikel 28 des Grundgesetzes die kommunale Selbstverwaltungsgarantie fest. Die Kommunen sollen damit ihre Angelegenheiten in eigener Hoheit entscheiden und gestalten dürfen. Die Gründe für diese verfassungsmäßig starke Stellung der Kommunen: zum einen die Gelingensfunktion. Wie sollte ein erfolgreicher Wiederaufbau eines nach der Terrorherrschaft der Nazis und dem verheerenden Zweiten Weltkrieg völlig zerstörten Deutschlands gelingen? Dies war nur in den Städten und Gemeinden möglich. Dort wusste man, was machbar war und was es am dringendsten brauchte. Zum zweiten war es die Stabilitätsfunktion: Die Urväter der bundesdeutschen Verfassung verbanden mit einer unabhängigen kommunalen Ebene die Überzeugung, dass unsere Demokratie in Deutschland antidemokratischen und totalitären Kräfte wehrhaft entgegentreten kann.

Die Städte und Gemeinden sind damit auch verfassungsrechtlich eine tragende Säule unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Das Grundgesetz formulierte 1948 in seinem Entwurf vom Verfassungskonvent Herrenchiemsee im Vorfeld zum Parlamentarischen Rat: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“ Erst der Mensch, dann der Staat. Das ist letztlich auch ein klares Bekenntnis zu Eigenverantwortung und staatlicher Subsidiarität.

Wenn wir die aktuelle Lage der Kommunen betrachten, stellt sich jedoch die Frage, wie es um die verfassungsmäßig garantierte Selbstverwaltungshoheit bestellt ist. Denn auch heute sind die Herausforderungen groß. Deutschland liegt zwar nicht in Schutt und Asche, aber unsere Demokratie steht unter Druck. Durch Einflüsse von außen, aber auch weil sich die große Politik in der Wahrnehmung vieler Menschen immer weiter von der Realität vor Ort zu entfernen scheint. Diese Realität wird in den Kommunen konkret: bei der Schaffung von Wohnraum, der Frage der Migration, bei der Suche nach Antworten auf den Klimawandel, bei der Bildung und Betreuung, der Digitalisierung oder der Mobilitätswende. Die entscheidenden Fragen landen im Kreistag, im Gemeinderat, im Ortschaftsrat, in der Verwaltung – bei Ihnen in der Gemeinschaft vor Ort.

Und immer häufiger stellen wir fest: Es gibt noch nicht die richtigen Antworten auf viele dieser Zukunftsfragen. Bundespräsident Steinmeier hat in seinem neuen Buch „Wir“ eine Staatsreform vorgeschlagen. Wörtlich sagt er: „Eine Maxime könnte lauten: weniger Regeln, aber die beschlossenen Regeln dafür klarer anwenden. Die Kommunen brauchen Luft zum Atmen und Spielräume, lokale Besonderheiten zur Geltung zu bringen.“ Diesem Leitbild folgend, ist es die Aufgabe unserer Zeit, die tragenden Säulen unserer Demokratie, die Städte und Gemeinden, stabil zu halten und zu stärken: durch echte Gestaltungsfreiheit, durch einen erfüllbaren Aufgabenkatalog und durch mehr Vertrauen in die örtlichen Verantwortungsträger.

Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes**Geänderte Redaktionsschlüsse wegen Feiertagen**

Bitte bedenken Sie bei der Einstellung bzw. Zusendung von Artikeln für das Gemeindeblatt, dass auf Grund der kommenden Feiertage im Mai veränderte Redaktionsschlüsse bestehen:

KW 21 – Pfingstmontag, 20.05.2024

- Erscheinungsdatum: Mittwoch, 22.05.2024
- Autoren-Redaktionsschluss ausnahmsweise: **Freitag, 17.05.2024, 9.00 Uhr**
- Einsendung an Redaktion bis **Freitag, 17.05.2024, 11.00 Uhr**

KW 22 – Fronleichnam, 30.05.2024

- Erscheinungsdatum: Dienstag, 28.05.2024
- Autoren-Redaktionsschluss ausnahmsweise: **Freitag, 24.05.2024, 9.00 Uhr**
- Einsendung an Redaktion bis **Freitag, 24.05.2024, 11.00 Uhr**

VES GmbH**Ver- und Entsorgungsgesellschaft mbH Sersheim****Tipps zum Wassersparen**

Wasser ist eine kostbare und lebenswichtige Ressource. Dennoch wird es oftmals viel zu unbedacht vergossen. Hier möchten wir Ihnen einige Tipps an die Hand geben, um das kostbare Gut Wasser zu sparen. Das schont die Umwelt und auch Ihren Geldbeutel:

Duschen verbraucht weniger Wasser als ein Vollbad. Drehen Sie zum Einseifen das Wasser ab. Beim Händewaschen gilt das gleiche, drehen Sie zum Einschäumen der Hände das Wasser ab. Warmes Wasser muss hier nicht immer zwingend sein. Gerade jetzt bei warmen Temperaturen kann es erfrischend sein, kaltes Wasser zu verwenden.

Achten Sie aber auch bei Ihren Haushaltsgeräten auf einen niedrigen Wasserverbrauch. Moderne Spülmaschinen kommen beispielsweise bereits mit wenigen Litern Wasser aus und verbrauchen dadurch weniger, als wenn Sie Ihr Geschirr per Hand spülen. Beladen Sie die Spülmaschine immer ganz, auch ein Vorspülen des Geschirrs ist nicht notwendig und verbraucht unnötig Wasser.

Nutzen Sie zum Erwärmen von Wasser einen Wasserkocher. Das hat den Vorteil, dass Sie das restliche Wasser, das Sie nicht benötigen, beim nächsten Mal wieder verwenden können.

Wenn Sie Obst und Gemüse waschen, fangen Sie das Wasser auf und verwenden es dann zum Gießen im Garten. Oft wird unterschätzt, wie viel Wasser im Garten für die Bewässerung von Pflanzen und dem Rasen genutzt wird. Gerade zum Gießen im Garten ist eine Regentonnen das Mittel der Wahl. Mit dem Regenwasser können Pflanzen gegossen werden. Am besten frühmorgens oder abends.

Ihr Lucas Reiber und Sven Grau

VES-Geschäftsführer
REGIONAL. NACHHALTIG.

www.ves-sersheim.de

Sie erreichen das Kundenbüro unter der

Telefon-Nr.: 07042 372-177 zu diesen Geschäftszeiten:

Montag: 8:00 - 12:30 Uhr
Dienstag: 15:00 - 18:30 Uhr
Donnerstag: 8:00 - 12:00 Uhr

Oder Sie schreiben uns eine E-Mail mit Ihren Kontaktdaten. Wir melden uns bei Ihnen.

kundenbuero@ves-sersheim.de

Störungs- und Bereitschaftsdienst

Bei Unterbrechungen im Versorgungsnetz für Strom/Gas/Wasser/Abwasser

Tel. 07142 7887 111

**Alles auf einen Blick**

Deutsche Rentenversicherung



Kindererziehungszeiten können auch für Väter gelten

Die Erziehung eines Kindes wird bei der Rentenberechnung entweder bei der Mutter oder beim Vater berücksichtigt. Anlässlich des Vatertages am 9. Mai zeigt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) auf, wann Väter Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten können.

Wann bekommen Väter Kindererziehungszeiten gutgeschrieben?

Falls überwiegend der Vater die Erziehung des Kindes übernimmt, ist die Anerkennung der Zeiten für ihn – auch rückwirkend – problemlos möglich. Anders sieht es aus, wenn er nicht überwiegend erzieht, weil beispielsweise beide Elternteile im gleichen Maße berufstätig sind. In diesen Fällen kann der Vater die Kindererziehungszeit nur erhalten, wenn beide Eltern dieses schriftlich gegenüber dem Rentenversicherungsträger erklären. Die Erklärung kann immer nur für die Zukunft, maximal für zwei Monate rückwirkend, abgegeben werden. Wird keine Erklärung abgegeben, erhält grundsätzlich die Mutter die Kindererziehungszeit.

Was sind Kindererziehungszeiten?

Um für die Erziehenden möglicherweise hieraus resultierende Nachteile für die spätere Rente auszugleichen, werden Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichtbeitragszeiten gutgeschrieben: für Geburten vor 1992 bis zu 30 Monate, für Geburten ab 1992 bis zu 36 Monate. Die Erziehung eines Kindes erhöht die Rente aktuell damit ungefähr um 110 Euro pro Monat.

Weitere Fragen? An wen kann ich mich wenden?

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800. Ansprechpartnerinnen und -partner zur regionalen Beratung – online, telefonisch, per Video oder vor Ort – finden Sie unter www.driv-bw.de/kontakt. Weitere Infos bietet das kostenfreie Faltblatt „Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente“. Zu finden mit allen wichtigen Antragsformularen auf der Themenseite www.driv-bw.de/Altersvorsorge/Frauen.

Aus dem Polizeibericht

Sersheim: Verkehrsunfall mit einem schwerverletzten Kind

Am Mittwochnachmittag (08.05.2024) kam es zu einem Verkehrsunfall zwischen einem 11-jährigen Radfahrer und einer 31-jährigen Pkw-Lenkerin, bei dem sich das Kind schwer verletzte. Während die Fahrzeugführerin mit ihrem BMW die Goethestraße in Richtung Zur Schießmauer unterwegs war, fuhr der Radfahrer auf einem quer zur Fahrbahn verlaufenden Fußweg auf die Goethestraße zu. Mutmaßlich aus Unachtsamkeit und ungebremst fuhr der Radler auf die Fahrbahn und stieß gegen die hintere Tür der Beifahrerseite des fahrenden Pkw. Der 11-Jährige stürzte hierbei und zog sich trotz getragenen Fahrradhelms schwere Verletzungen zu. Der Junge musste mit dem Rettungshubschrauber in eine Stuttgarter Klinik verbracht werden. Die Pkw-Lenkerin blieb unverletzt. Es entstand ein Gesamtschaden von circa 5.000 Euro.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Sersheim

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen

Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Jürgen Scholz,
74372 Sersheim, Schlossstraße 21,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
info@gsvetrieb.de, www.gsvetrieb.de

Fragen zum Abonnement:

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-lesen.de

Naturpark Stromberg Heuchelberg



Aktuelle Naturparkinfo:

Es können sich kurzfristig Änderungen ergeben, daher bitte immer telefonisch bei den Naturparkführer:innen nachfragen. Einen Gesamtüberblick finden Sie auf unserer Website „naturpark-stromberg-heuchelberg.de“!

Am 24. Mai ist das Naturparkzentrum geschlossen!

Aufgrund einer Veranstaltung bleibt das Naturparkzentrum am Freitag, den 24. Mai, für einen Tag geschlossen.

Erlebnis Streuobstwiese

20.05.2024, Uhrzeit: 15.30 Uhr: Auf einem abwechslungsreichen, ca. 2,5-stündigen Rundweg gibt es eine Menge zu entdecken. Viele Tiere und Pflanzen leben in diesem Teil unserer Kulturlandschaft. Alte und junge Bäume prägen die Landschaft. Naturerlebnis pur.

Naturparkführerin Sabine Schönfeld, 07066,9155046, obstundmehr@gmx.de, Kostenbeitrag: p.P. 8 €, Kinder 2 €, Familien ab 2 Kindern 20 €, Sulzfeld, genauer Treffpunkt bei der Anmeldung; Anmeldung erforderlich.

4 Tage Naturparkforscher im Mittelalter

21.05. - 24.05.2024, jeweils von 9.00 bis 14.00 Uhr: Kinder von 6 - 12 Jahren können 4 Tage lang mit Naturparkführerin Angelika Hering das Leben im Mittelalter erforschen. Wie lebten die Menschen? Was haben die Mönche vom Kloster Maulbronn hier verändert? Warum gab es Hexen? Spiel, Spaß und vieles mehr stehen auf dem Programm. Bitte Rucksack mit Vesper und Getränke mitbringen.

Naturparkführerin Angelika Hering, 07046 7741 oder 0162 7803936, angelika.hering68@gmail.com, Kostenbeitrag: p.P. 130 €, inkl. Material und Nebenkosten, Treffpunkt: Zaberfeld, Naturparkzentrum, Holzhütte auf dem Parkplatz Ehmetsklinge; Anmeldung erforderlich.

Auf den Spuren der Wilden Sau im Stromberg

25.05.2024, Uhrzeit: 14:00 - 16 Uhr: Dieses geheimnisvolle Tier wirft viele Fragen auf. Antworten dazu gibt es bei unseren Führungen der Naturparkführer:innen im Naturpark Stromberg-Heuchelberg

Wer gerne etwas über das Leben unserer Wildschweine und ihrer Lebensweise erfahren und ihren Lebensraum in unseren Wäldern kennenlernen möchte, kann das bei einer Wanderung auf den Spuren der Schwarzkittel erfahren. Bei dieser spannenden Exkursion im Naturpark kann man die Gewohnheiten und auch den engeren Lebensraum dieser intelligenten Tiere entdecken. Wir beschließen die ca. zweistündige Wanderung mit einer Spezialität von der Wildsau am offenen Feuer.

Naturparkführerin Ilse Schopper, Tel. 07046 4073176, i.r.schopper@gmx.de Kostenbeitrag: einschl. Essen: 24 €, Kinder ab 8 Jahren: 8 €. Treffpunkt: Naturparkzentrum Zaberfeld. Anmeldung erforderlich.

Auf den Spuren der Wilden Sau - Zu Gast im Wohnzimmer der Familie Wildschwein

25. und 26. Mai jeweils von 13 bis 17 Uhr – Ein Nachmittag für Kinder und Familien.

Kommst du mit auf Streifzug durch den Wald? Folge mit uns der Fährte der Wildschweine über Bachläufe, an Brombeerhecken vorbei, tief in den Wald dorthin, wo die Wilde Sau ihr Zuhause hat. Werde mit uns zum Fährtenjäger und lerne, welche Spuren die Wilde Sau im Wald hinterlässt, welches Parfüm Frau Bache nutzt und warum Herr Keiler es liebt zu malen. Was kommt bei Familie Schwarzkittel auf den Tisch? Bei Wildschwein Tee und Regenwurm-Spaghetti rotten wir uns einen Nachmittag in unserem selbstgebauten Wurfkessel zusammen, um uns spielerisch Wildschweinwissen anzueignen.

Naturparkführerin Juliane Eckstein und Naturpädagogin und Jägerin Cornelia Kohler, 0170 1409455 juliane@eckstein.biz Treffpunkt: Naturpark Stromberg-Heuchelberg, Zaberfeld. Kostenbeitrag: 30 € Erwachsene / 25 € Kinder (Mindestalter 6 Jahre – Teilnahme mit oder ohne Begleitung von Erwachsenen möglich). Anmeldung erforderlich

3 Tage Naturforscher - Weißt Du, wo die Baumkinder sind?

27.05. - 29.05.2024, jeweils von 9.00 bis 14.00 Uhr: Kinder von 6 - 12 Jahren können 3 Tage lang mit Naturparkführerin Angeli-

ka Hering Geschichten von Peter und Piet entdecken, erfahren, wo die Baumkinder sind und die Tier- und Pflanzenwelt im Wald erforschen. In der Naturwerkstatt wird gewerkelt, und vieles mehr steht auf dem Programm. Bitte Rucksack mit Vesper und Getränke mitbringen.

Naturparkführerin Angelika Hering, 07046 7741 oder 0162 7803936, angelika.hering68@gmail.com, Kostenbeitrag: p.P. 100 €, inkl. Material und Nebenkosten, Treffpunkt: Zaberfeld, Naturparkzentrum, Holzhütte auf dem Parkplatz Ehmetsklinge; Anmeldung erforderlich.

Das Glück hat lange Ohren, Hoferlebnis für die Familie

01.06.2024, Uhrzeit: 9.30 bis 12.00 Uhr: Auf dem kleinen Waldenserhof mit vier Eseln gibt es viel zu entdecken. Maximus, Kaja, Kira und Kalea freuen sich schon auf euch. Im Stroh lassen sich Goldtaler finden, Geschichten lauschen, basteln und natürlich jede Menge über Esel lernen. Ihr dürft sie striegeln und einen kleinen Spaziergang mit den Eseln unternehmen.

Naturparkführerin Kerstin Hofmann, 0152 32797579, kerstin.m.hofmann@web.de, Kostenbeitrag: p.P. 9 €, inkl. Getränke und Bastelmaterial, Treffpunkt: Corres, Waldenserstraße 10; Anmeldung erforderlich.

Herstellung eines Kräuterbuschens

02.06.2024, Uhrzeit: 10.00 bis 13.00 Uhr: Welche Kräuter wachsen nun im Wald und auf der Wiese und was kann man damit machen? Zwischendurch gibt es ein paar Kräutergeschichten für Jung und Alt. Zum Schluss wird ein Kräuterbuschen hergestellt.

Naturparkführerin Ute Schoch, 07143 965018, u.scho@gmx.net, Kostenbeitrag: p.P. 12 €, Kinder 6 €, Treffpunkt: Löchgau, Parkplatz Schule, Treffpunkt Turnhalle; Anmeldung erforderlich.

Fachbereich Landwirtschaft

Feldrundgang auf dem Demobetrieb Zibold zum Thema „Förderung der biologischen Vielfalt“

Das Regierungspräsidium Stuttgart und der Fachbereich Landwirtschaft am Landratsamt Ludwigsburg laden Sie herzlich zum zweiten Feldrundgang beim Demobetrieb BiodivNetz BW der Familie Zibold ein. Werner Zibold und Tobias Eggert präsentieren ihre auf die Stärkung der Biodiversität zielen Maßnahmen und die damit gemachten Erfahrungen. Während des Feldrundganges werden u.a. die Maßnahmen Weite Reihe in Ganzpflanzensilage, Buntbrache und Lichtacker mit Untersaat besprochen. Weiteren fachlichen Input wird Alicia Läßple, Biodiversitätsberaterin des Landkreises Ludwigsburg, für Sie bereithalten.

Auf einen Blick:

Termin: Freitag, 24. Mai 2024, 19:00 – 21:00 Uhr

Ort: Treffpunkt Parkplatz Frauenkirche, 71706 Unterriexingen

Veranstalter: Regierungspräsidium Stuttgart, LRA Ludwigsburg – Fachbereich Landwirtschaft

Kosten: Die Teilnahme ist kostenfrei.

Anmeldung: Zur besseren Planung bitten wir um Anmeldung unter Angabe von Namen und Telefonnummer/Mailadresse an landwirtschaft@landkreis-ludwigsburg.de oder 07141 144-2700. Auch Kurzentschlossene sind herzlich willkommen.

Rückfragen: Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Alicia Läßple, Biodiversitätsberatung, Landratsamt Ludwigsburg, Tel. 07141 144-43010, Mail: Alicia.Laepple@landkreis-ludwigsburg.de.

Betriebsbesichtigung: Von Bio-Hühnern bis Obstbau

Der Fachbereich Landwirtschaft am Landratsamt Ludwigsburg und die Bio-Musterregionen Ludwigsburg-Stuttgart und Enzkreis laden zur Betriebsbesichtigung auf den Bio-Betrieb Mauer in Wiernsheim ein.

Der Betrieb Mauer hat in den letzten Jahren viele Veränderungen hinter sich. Die Umstellung auf Bio, der Abschied von der Schweinemast und der Start in die Legehennen-Haltung und den Obstbau sind nur einige davon.

Bei der Führung berichtet Michael Mauer von der Neustrukturierung und der Umstellungszeit. Auch welche Änderung sich in der Vermarktung ergeben hat und wie der Betrieb auf die momentane Marktsituation reagiert, werden Thema sein.

Auf einen Blick:

Termin: Mittwoch, 22. Mai 2024, 17:30 Uhr

Ort: Biohof Familie Mauer, Mönshheimer Str. 60, 75446 Wiernsheim-Iptingen

Veranstalter: Bio-Musterregion Ludwigsburg-Stuttgart und Enzkreis, Landratsamt Ludwigsburg – Fachbereich Landwirtschaft, Betrieb Mauer

Kosten: Die Teilnahme ist kostenfrei.


Anmeldung: Zur besseren Planung bitten wir um Anmeldung unter Angabe von Namen und Telefonnummer/E-Mail-Adresse an Annegret.Bezler@landkreis-ludwigsburg.de oder 07141 144-42747. Auch Kurzentschlossene sind willkommen.

Rückfragen: Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Annegret Bezler, Regionalmanagement Bio-Musterregion, Landratsamt Ludwigsburg; Tel.: 07141 144-42747,

E-Mail: Annegret.Bezler@landkreis-ludwigsburg.de



Hofäckerschule



**Unser Mensateam sucht
dringend Verstärkung!**

- an zwei Mittagen (Mo-Do)
von 12:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr
- bei der Essensausgabe

Sie haben Zeit?
Sie mögen Kinder im Grundschulalter?
Sie würden unsere Schule gerne unterstützen?

**Dann melden Sie sich bitte direkt bei der
Hofäckerschule in Sersheim.**

Wir freuen uns auf Sie!

Die Schulgemeinschaft der Hofäckerschule

Wilhelm-Hauff-Straße 16, 74372 Sersheim
Telefon 07042 372-221
E-Mail info@schule-sersheim.de Internet www.schule-sersheim.de

Plakat: Sta



Jugendtreff

Jugendhaus Fourteen Sersheim

Vaihinger Str. 14, 74372 Sersheim

Jugendhaus-Leitung: Julian Kieferle –

Kolleginnen: Julia Grodotzki & Nicole Brecht

Tel. Mobil: 0151 58706939

Kath. Kindergarten

St. Stephanus Sersheim



Gottesdienst mit dem Kindergarten

Am 5. Mai 2024 hat der katholische Kindergarten den Gottesdienst mitgestaltet.



Fotos: A. Zimmermann



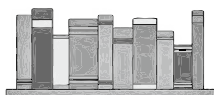
Nach den Eröffnungsliedern führten die Kinder ein Anspiel zum Thema Freundschaft vor. Dabei suchten drei Schmetterlinge Schutz vor dem Regen. Jede Blume wollte nur je einem Schmetterling Schutz gewähren, und so entschieden sich die drei, gemeinsam nass zu werden.

Danach feierte die neue Kindergarten-Tanz-Gruppe ihre Premiere mit einem schwingvollen Auftritt. Daraufhin trugen die Kinder ihre Fürbitten, ebenfalls zum Thema Freundschaft, lebhaft vor.



Im Anschluss an den Gottesdienst hatte der Elternbeirat noch einen Kuchenverkauf organisiert, dessen Erlös für den Kindergarten bestimmt ist.

BiB Bücherwelt im Bürgerhaus



Buchempfehlung der Woche:

25 letzte Sommer von Stephan Schäfer

Am Küchentisch eines alten Bauernhauses treffen zwei Menschen aufeinander, die unterschiedlicher nicht sein könnten. Der Erzähler dieser Geschichte führt ein gehetztes Leben, das er als endlose To-do-Liste empfindet; Karl hingegen sortiert Tag für Tag Kartoffeln – und denkt nach. Als Karl seinen Gast mit der Tatsache konfrontiert, dass ihm noch ungefähr 25 Sommer bleiben, beginnen beide ein Gespräch über die großen Fragen des Lebens: Warum verbringen wir so viel Zeit mit unserer Arbeit anstatt mit den Menschen und Dingen, die uns wirklich wichtig sind? Woher nehmen wir den Mut, unsere eigenen Träume zu verwirklichen? Und warum beginnt das richtige Leben oft erst, wenn wir erkennen, dass wir nur eines haben?

STEPHAN SCHÄFER, geboren 1974 in Witten, arbeitete lange Jahre als Journalist und war Chefredakteur von *Brigitte* und *Schöner Wohnen*. *25 letzte Sommer* ist sein erstes Buch. Mit seiner Familie lebt er in Hamburg und an der Schlei.

Unsere Öffnungszeiten sind: Dienstag und Donnerstag jeweils von 16.00 bis 18.00 Uhr. In dieser Zeit erreichen Sie uns unter der Tel.-Nr. 372185 oder jederzeit per E-Mail an bib-sersheim@gmx.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Das Team der Bücherwelt

+++BITTE BEACHTEN SIE:
**DIE BÜCHERWELT HAT IN DEN PFINGSTFERIEN VOM
21.05. BIS 24.05.2024 GESCHLOSSEN+++**

Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz



Im Rahmen des Vaihinger Maientags bietet die Jugendmusikschule am **Pfingstsonntag, 19. Mai, um 11:15 Uhr** bei der traditionellen **Maientagsmatinee** in der Peterskirche ein kleines, aber feines Feiertagskonzert. Auf dem vielseitigen Programm stehen klassische und moderne Werke von Händel, Bozza, Chopin, Turina, Stevie Wonder und anderen bedeutenden Komponisten. Es musizieren Gitarristen, Pianisten, eine Hornistin, eine Geigerin, zwei junge Sängerinnen, eine Harfenistin, eine Flötistin und ein Reisewecker. Der Eintritt ist frei, wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Allgemeine Informationen zu allen Kursen, Instrumental- und Ensemblefächern erhalten Sie über das Sekretariat. Dort kann bei Bedarf auch gerne eine kostenlose „Schnupperstunde“ für den Instrumentalunterricht vereinbart werden.

Kontakt:

Stadt Vaihingen an der Enz
Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz
Grabenstr. 18, 71665 Vaihingen
Tel. 07042-18510
E-Mail: jugendmusikschule@vaihingen.de
www.jugendmusikschule-vaihingen.de

Freiwillige Feuerwehr



16.05., 20:00 Uhr
Maschinistenweiterbildung

Altersabteilung
16.05.2024, 11:30 Uhr
Abfahrt am Feuerwehrhaus zum Mittagessen:
Landgasthof „Rose“, Hohenhaslach, Freudentaler Str. 1

Bestattungswesen

Die Gemeindeverwaltung Sersheim hat folgendes Unternehmen für die Tätigkeiten auf dem Sersheimer Friedhof (Grabherstellung und -schließung, Abwicklung der Trauerfeier) beauftragt:

Bestattungsunternehmen Gräßle und Reichert

71665 Vaihingen/Enz-Enzweiingen
Beerhaldenstraße 3, Telefon 07042 270 99 33
Zur Erledigung anfallender Formalitäten und zur Vorbereitung der Bestattung können Sie jedes Bestattungsinstitut Ihrer Wahl beauftragen. Das Unternehmen Gräßle und Reichert steht dann dem beauftragten Bestattungsinstitut für weitere Auskünfte zur Verfügung.

NOTDIENSTE

Gas- und Wassernotdienst

Störungen in der Haustechnik
Notdienste erfahren Sie bei den jeweiligen Fachbetrieben.

Notdienste Gas- und Wassernotdienste der Innung Sanitär
Notdienste erfahren Sie bei den jeweiligen Fachbetrieben.

Störungen im Ver- und Entsorgungsnetz in Sersheim

Bei Unterbrechung der Strom-/Gas- und Wasserversorgung sowie bei Einleitung von Schadstoffen in die Kanalisation verständigen Sie den Bereitschaftsdienst für Störungen der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen (SWBB): Tel. 07142 7887 111

Ärztlicher Notfalldienst

Notfallpraxis Bietigheim-Bissingen
Krankenhaus Bietigheim
Riedstr. 12 (Erdgeschoss, Südeingang)
Tel. 116 117

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an

Feiertagen: 8:00 - 22:00 Uhr

Bitte beachten Sie: Die Not-

fallpraxis ist von Montag bis

Freitag geschlossen.



Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxis kommen. Für nicht gehfähige Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die **116 117** angefragt werden. Bei **medizinischen Notfällen**, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der **112** alarmiert werden.

Kinder- und jugendärztlicher Notdienst

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen:

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche

im Klinikum Ludwigsburg

Posilipstr. 4, 71640 Ludwigsburg

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr

Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit.

Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Sonntagsdienst der Tierärzte

Der tierärztliche Notdienst ist über die zentrale Notrufnummer **07141 – 29 01 01** oder beim Haustierarzt / der Haustierärztin zu erfragen.

Apothekennotdienst

Die gesamte Liste der Notfallapotheken finden Sie auf der Internetseite der Landesapothekerkammer www.lak-bw.de oder auf der Seite www.aponet.de.

Unter der kostenfreien Tel.-Nr. 0800 00 22 8 33 (Festnetz) oder Mobil 22 8 33 (dt. Mobilnetz; evtl. kostenpflichtig) können Sie ebenfalls die Notdienste erfragen.

Donnerstag, 16.05.2024

Kloster-Apotheke Maulbronn, Klosterhof 36, 75433 Maulbronn, Tel.: 07043 - 23 58

Freitag, 17.05.2024

Heckengäu-Apotheke Mönshheim, Pforzheimer Str. 2, 71297 Mönshheim, Tel.: 07044 - 909 48 80

Samstag, 18.05.2024

Stromberg-Apotheke Sersheim, Am Markt 8, 74372 Sersheim, Tel.: 07042 - 3 22 11

Sonntag, 19.05.2024

Uhland-Apotheke Mühlacker, Bahnhofstr. 71, 75417 Mühlacker, Tel.: 07041 - 74 44

Montag, 20.05.2024

Schloss-Apotheke Vaihingen, Franckstr. 21, 71665 Vaihingen an der Enz, Tel.: 07042 - 37 40 90

Dienstag, 21.05.2024

Stern-Apotheke Ötisheim, Bahnhofstr. 47, 75443 Ötisheim, Tel.: 07041 - 61 10

Mittwoch, 22.05.2024

Enz-Apotheke Enzweihingen, Vaihinger Str. 4, 71665 Vaihingen a.d.E., Tel.: 07042 - 54 31

Zahnärztlicher Notfalldienst

Für den zahnärztlichen Notdienst an Sonn- und Feiertagen können eingeteilte Zahnärzte für den Landkreis Ludwigsburg unter folgender Nummer erfragt werden: 0761 - 120 120 00

Sozialstation

Pfingstwochenenddienst vom 18. bis 20.05.2024

Mona Alaoui Mashbahi (alle 3 Tage), Andrea Beurer (alle 3 Tage), Rebecca Boob (Pfingstmontag), Ingeborg Giereth (alle 3 Tage), Stefanie Kuhlmann (alle 3 Tage), Daniel Marinkovic (Pfingstsamstag und -sonntag), Irene Moser (Pfingstmontag)

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vereinzelnde Pflegekräfte nicht benannt werden.

Ambulante Alten- und Krankenpflege:

Telefon: 18900

Haushaltsnahe Dienst mit Familienpflege:

Telefon: 18900

Betreuungsgruppe für Demenzkranke:

Anmeldung unter Tel. 18954

Beratungsbesuche und Pflegekurse:

Telefon 18900

Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz

Montag, den 01.07.2024, 17.30 – 19.30 Uhr Betreutes Wohnen (Pulverturm). Anmeldung nicht notwendig.

Sozialstation Vaihingen an der Enz

Friedrichstr. 10, 71665 Vaihingen an der Enz

Frauen für Frauen e.V.

Abelstraße 11, 71634 Ludwigsburg

Beratung für Frauen in den Bereichen:

Krisen/Beziehungsprobleme/Trennung, sexualisierte Gewalt, Essstörungen, Mobbing

Terminvereinbarung 07141 220870

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt 07141 649443

Frauenhaus 07141 901170

Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern

Wochenendnotruf LUNO 07141 901170

Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen



Sozialpsychiatrischer Dienst des Landkreises Ludwigsburg

Königsallee 59/2, 71638 Ludwigsburg

Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen und deren Angehöriger, Tel. 07141 144-41400.

Information-, Beratungs- und Beschwerdestelle

für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen

Telefon: 07141 144-2355

E-Mail: IBB-Psychiatrie@landkreis-ludwigsburg.de

www.ibb-psiychiatrie-ludwigsburg.de



Ambulante Krebsberatungsstelle Ludwigsburg

Krebsberatungsstelle für Patienten / Angehörige im Landkreis
Ludwigsburg,
Posillipstr. 4, 71640 Ludwigsburg, Tel.: 07141/ 99-67871
(kostenfreie psychologische und sozialrechtliche Beratung)

EUTB® Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Kostenloses Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen,
von Behinderung bedrohte oder chronisch kranke Menschen
sowie deren Angehörige und andere Interessierte.
Beratungsstellen im Landkreis Ludwigsburg

EUTB Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH

Telefon: 07141/64 855-700, E-Mail: teilhabeberatung-lb@neue-
arbeit.de

EUTB Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V.

Telefon: 07141/97 254 60,
E-Mail: eutb-ludwigsburg@lvkm-bw.de

EUTB LERNEN FÖRDERN

Telefon: 07141/97 478 70, E-Mail: eutb@lernen-foerdern.de
Weitere Infos: www.teilhabeberatung.de

Pflegestützpunkt (Pflegeberatung) Vaihingen/Enz

Landratsamt Ludwigsburg - Außenstelle Vaihingen an der Enz Pflegestützpunkt westlicher Landkreis Franckstraße 20 71665 Vaihingen/Enz Telefon 07141 144-2467 E-Mail: <a href="mailto:psp-vai@landkreis-
ludwigsburg.de">psp-vai@landkreis- ludwigsburg.de	Öffnungszeiten: Mo. – Fr.: 08:30 – 12:00 Uhr Mo.: 13:30 – 15:30 Uhr Do.: 13:30 – 18:00 Uhr Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir genügend Zeit für Sie haben.
---	---

JUBILARE

Altersjubilare

Zum Geburtstag übermitteln wir herzliche Glückwünsche, verbunden mit den besten Wünschen für das weitere Wohlergehen:

Montag, 20.05.2024

Helmut Kalisch zum 85. Geburtstag